Schützenverein Völkersen e. V.
Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Schützenverein Völkersen e.V.

und hat seinen Sitz in Völkersen Kreis Verden (Aller).
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Schießsports auf Amateurgrundlage, Pflege der Vereinstradition, Pflege der Dorfgemeinschaft, des Volkstums und Volksbrauchs sowie der plattdeutschen Sprache

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Durchführung schießsportlicher Übungen sowie die Durchführung plattdeutscher Veranstaltungen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Der Verein kann zur Umsetzung seines Zwecks Mitarbeiter anstellen und sich Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO im In- und Ausland bedienen

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

9. Es ist dem Vorstand darüber hinaus gestattet, die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen des Vereins durch steuerlich zulässige Annehmlichkeiten (Bewirtungen z.B. bei Versammlungen, Weihnachtsfeiern) zu würdigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

3. Der Verein führt als Mitglieder:
   a) aktive Mitglieder
   b) Ehrenmitglieder

4. Die unter a) bis b) genannten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

5. Der Verein besteht aus einer Schützen-, Damen-, Jugend- und Schülerabteilung.

   a) Die männlichen Mitglieder ab dem Jahr in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird bilden die Schützenabteilung.

   b) Die weiblichen Mitglieder ab dem Jahr in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird bilden die Damenabteilung.

   c) Alle Mitglieder ab dem Jahr in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird bilden die Jugendabteilung.

   d) Alle Mitglieder bis zu dem Jahr in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird bilden die Schülerabteilung

6. Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat wird automatisch zum Ehrenmitglied.

7. Alle Mitglieder des Vereins sollen eine Uniform tragen, die nach den Richtlinien des Vereins gleichmäßig auszugestalten ist. Bei allen öffentlichen und internen Veranstaltungen des Schützenvereins besteht für alle Mitglieder die Verpflichtung, diese Uniform zu tragen, wenn durch den Vorstand nichts anderes bestimmt ist.

8. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, welche die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, welche demokratiefeindliche Ziele verfolgen, können nicht Mitglied des Vereins sein oder werden.

9. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes Folge zu leisten.

10. Die Neuaufnahme von Mitgliedern muss in der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand. Er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zahlbar ist.

3. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliederrechte, bleibt dagegen für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

   Ausschlussgründe sind:

   a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins.
   b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
   c) gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft.
   d) Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.

e) Kundgabe rassistischer, fremdenfeindlicher oder extremistischer (Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung) Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit nicht die Satzung eine Ausnahme zulässt. Über die Fälligkeit und Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. In besonders gelagerten Fällen kann die Mitgliederversammlung über eine Befreiung der Beitragspflicht entscheiden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vereinsvorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem 1. Schriftführer
d) dem 1. Kassierer
e) dem 1. Schießwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
Einer hiervon muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) dem 3. Vorsitzenden
b) dem 2. Schriftwart
c) dem 2. Kassierer
d) dem Vorsitzenden der Damenabteilung
e) dem 1. Schülerwart
f) den stellvertretenden Schülerwarten
g) dem 1. Jugendwart
h) den stellvertretenden Jugendwarten
i) den übrigen Mitgliedern des Schießausschusses (Schießwarte)

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand in der Führung des Vereins.

§9

Bestellung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

2. Die Wahl der unter §7 Abs. 1 a), c), d), e) und §7 Abs. 2 d), e), g) genannten Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt jedes auf das Jahr 2000 folgende zweite Jahr.
3. Die Wahl der unter §7 Abs. 1 b) und §7 Abs. 2 a), b), c), f), h) i) genannten Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt jedes auf das Jahr 2001 folgende zweite Jahr.

4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Jahreshauptversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vereinsvorstand bedarf zu jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügung über Grundbesitz des Vereins der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

6. Der Vorsitzende der Damenabteilung wird auf Vorschlag der Damenabteilung gewählt.

§10

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden elektronisch oder fernmündlich einberufen werden.
2. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
3. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Sofern Mitglieder des erweiterten Vorstands zu den Vorstandssitzungen eingeladen wurden, sind diese auch stimmberechtigt.
7. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
9. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

    a. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
    b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
    c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
    d. Entlastung des Vorstandes,
    e. Wahl von zwei Kassenprüfern
    f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
    g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstands

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vereinsvorstand beruft alljährlich, spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung ein. Dazu sind die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher durch elektronischen Aushang auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben
3. Über Anträge zur Tagesordnung am Tag der Versammlung entscheidet der Versammlungsleiter.
4. Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der Jahreshauptversammlung.
5. Der Vereinsvorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
6. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vermögen über auf die Gemeinde Langwedel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.